

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung RU 1, Bau- und Raumordnungsrecht

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
via Mail : post.ru1@noel.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 17 81
Fax: (+43-1) 505 10 05

kammer@arching.at
wien.arching.at

Wien, 7. August 2014

NÖ Bauordnung 2014, RU1-BO-6/077-2014 - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes, und erlauben uns folgende Stellungnahme abzugeben :

ZU § 4 :

Z 27 – „öffentliche Verkehrsfläche“ :

Die vorgeschlagene Definition widerspricht bundesgesetzlichen Regelungen wie etwa in der StVO. Die Beschränkung von öffentlichen Verkehrsflächen auf Gemeindestraßen, ist nicht nachvollziehbar und schafft Verwirrung, insbesondere im Zusammenhang mit dem NÖ ROG. Was sind dann Landesstraßen (wie werden etwa Landesstraßen im Flächenwidmungsplan dargestellt)? Haben Landesstraßen keine Straßenfluchtlinien? Die sinnvolle Festlegung, dass Abtretungen nur in das Öffentliche Gut der Gemeinde erfolgen dürfen, genügt (§ 12 (1)), andere Gründe für die Differenzierung sind nicht erkennbar. Damit zusammenhängend auch problematisch die Festlegungen in § 31.

ZU § 6 :

Die Klarstellung bezüglich fertiggestellter Bauvorhaben ist insbesondere unter dem Aspekt, dass die Bauausführung auch eigenüberwacht werden darf, sehr kritisch zu sehen. (Siehe auch unsere abschließenden Bemerkungen). Hier sind vor allem Baugruben an der Grundstücksgrenze erfahrungsgemäß ein Sicherheitsrisiko. Es ist zu empfehlen, im Zuge der Vorprüfungen ein Baugrubensicherungskonzept einzufordern

Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum Nachbarn als Eigentümer von angrenzenden Grundstücken im Grünland (§ 6 Abs 5) keine Parteienstellung haben sollen, da eine künftige Umwidmung eines solchen Grundstückes grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist.

Z T

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten.

Die Kammern der Architekten
und Ingenieurkonsulenten
werden durch ehrenamtliche
Berufsvertreter repräsentiert.

ZU § 8 :

Die Berücksichtigung der aktuellen Verfassungsrechtslage wird begrüßt. Allerdings verlangt der VfGH (B450/11) zwingend, dass auch zu einer entschädigungslosen Grundabtretung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, sondern vielmehr das zuständige Landesgericht anzurufen wäre. Eine entsprechende Klarstellung sollte daher getroffen werden.

ZU § 9 :

Das Vorzugspfandrecht durchbricht den Vertrauensgrundsatz in das Grundbuch. Die Rangordnung des Grundbuches bringt Schutz für alle Gläubiger. Durch ein Vorzugspfandrecht aus dem Titel einer Ersatzvornahme können die dadurch rückgereihten Pfandrechte (z.B. Bauspardarlehen) nicht mehr voll besichert sein, was wiederum zu einer Verteuerung der Kredite für Bürger führen kann. Darüber hinaus widerspricht diese Festlegung der oberstgerichtlichen Judikatur (OGH , 3Ob 754/36, 3Ob 16/86).

ZU § 10 :

Wir regen an den letzten Satz in § 10 Abs 7 *„In beiden Fällen hat der Verfasser der Planunterlagen diese behördlichen Ausfertigungen der eingereichten Urkunde in elektronischer Form in unwandelbarer Weise beizufügen und ihre gemeinsame elektronische Vorlage mit der Urkunde selbst beim Grundbuch sicherzustellen“* zu streichen : Die Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Grundbuch hat entgegen ursprünglicher Annahmen dazu geführt, dass die elektronischen Originale der Urkunden im BEV-Archiv gespeichert sind und auch die Planverfasser keinen Zugriff mehr haben. Es muß genügen, dass auf der Anzeige der Grenzänderung der Teilungsplan mit Geschäftszahl und Plandatum angeführt ist.

ZU § 12 :

Ad Abs. 1 :

Die Einschränkung der Abtretungsverpflichtung im letzten Absatz ist ohne Kenntnis des Erläuterungstextes nicht nachvollziehbar; eine klarere Textierung im Gesetz wird dringend empfohlen.

Ad Abs 2 :

Grundsätzlich sollte diese Bestimmung auf jene „freiwilligen“ Abtretungsfälle im Sinne der Erläuterungen eingegrenzt werden. Gegen eine Verallgemeinerung spricht insbesondere :

Damit eine Vereinbarung vollstreckbar ist, muss sie beglaubigt und von allen Miteigentümern unterfertigt werden. Die zustimmende Unterfertigung der Mehrheit von Anteilen beim Miteigentum ist für die grundbücherliche Eintragung nicht ausreichend – hier ist die Zustimmung/Unterfertigung aller Miteigentümer des Vertrages zwingend erforderlich.

Insgesamt bringt eine solche „Vereinbarung“ zusätzlichen bürokratischen Aufwand und jedenfalls Rechtsunsicherheit (z.B. bringt der Tod eines Eigentümers, der die Vereinbarung unterfertigte, Zeitverzug, da der Abtretungsbescheid nur im Falle einer nicht zustande gekommenen Vereinbarung ausgestellt werden kann). Darüber hinaus könnte eine solche vertraglich vereinbarte Eigentumsübertragung (als Vertrag) die Vorschreibung einer Grunderwerbssteuer an den neuen Eigentümer (Gemeinde) auslösen.

Ad Abs 4 :

Es sollte klargestellt werden, dass sich die entschädigungslose Abtretung auf die Breite von höchstens 7 m der Abtretungsfläche bezieht.

ZU § 14 Z 6 :

Bisher bestand eine eingeschränkte Bewilligungspflicht. „Die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland, wenn dadurch die Bebaubarkeit eines Grundstückes nach § 6 Abs. 1 Z. 3 oder die Standsicherheit eines Bauwerks nach § 6 Abs. 1 Z. 4 oder die Belichtung der Hauptfenster der Gebäude der Nachbarn (§ 6 Abs. 1 Z. 4) beeinträchtigt oder der Abfluß von Niederschlagswässern zum Nachteil der angrenzenden Grundstücke beeinflusst werden könnten (§ 67)“.

Im Motivenbericht ist angeführt, dass ein Zutreffen der bisherigen Kriterien gleichzeitig meist das Vorliegen einer mangelnden Bewilligungsfähigkeit bedeutete.

Der völlige Verzicht auf jedwede Einschränkung der Bewilligungspflicht erscheint unzweckmäßig und überzogen und führt dazu, dass eine große Anzahl von Kleinbaumaßnahmen im Außenraum, die bisher bewilligungsfrei waren, in Zukunft bewilligungspflichtig werden. Strenggenommen ist nun jede Geländeänderung, die mit einem Werkzeug geschaffen wird – und sei es nur eine Schaufel – bewilligungspflichtig. Das erscheint weder durchsetzbar noch administrierbar, sodass hier ein Graubereich geschaffen würde, in dem eine Bewilligungspflicht besteht, diese aber in vielen Fällen nicht befolgt und eingefordert werden wird. Das ist nicht im Sinne der Rechtssicherheit.

Es wird daher empfohlen ein messbares Bagatellkriterium einzuführen. Z.B. : „Die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland sofern die Veränderung mehr als 0,3 m beträgt oder die Bedingungen nach § 67 möglicherweise nicht eingehalten werden.“

ZU § 15 :

Ad Z 8 :

Darunter würde u.a. auch das Aufstellen jedes (transportablen) Heiz- oder Klimagerätes, unabhängig von seiner Energieleistung in einem bisher nicht als konditionierten Gebäudeteil (z.B. bisher unbeheizter Wintergarten). Ob das im Sinne des Gesetzgebers liegt wird hinterfragt.

Ad Abs. 3 :

In § 15 Abs. 1 werden u.a. auch Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen (Z 12, Z 18) als anzeigepflichtige Vorhaben angeführt. Diese können gegebenenfalls auch von statischer Relevanz sein. Wir empfehlen derartige Fälle insoweit in § 15 Abs. 3 zu berücksichtigen, als der Anzeige auch der Nachweis anzuschließen ist, dass die jeweils betroffenen OIB-Richtlinien eingehalten werden.

ZU § 19 :

Wir empfehlen die in Abs. 1 Z 4 vorgesehene Formulierung „Tragwerksysteme“ durch „Geeignete Beschreibung des Tragwerkssystems inklusive Festlegung der auszuführenden Zuverlässigkeitsklasse gemäß OIB-RL 1“ zu ersetzen.

ZU § 39 :

Änderungen von Grenzen eines Grundstückes sind erst vollzogen, wenn sie im Grundbuch einverleibt (durchgeführt) sind. Erst mit Grundbuchsbeschluss existieren die neugeformten Grundstücke. Dafür sind eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen, wie etwa das Vorliegen des Bescheides des Vermessungsamtes, Nichtuntersagung der Baubehörde, Zustimmung von Buchberechtigten, Unterfertigung der Verträge. Daher kann der Abgabentatbestand für eine Ergänzungsabgabe erst mit grundbücherlicher Durchführung erfüllt sein, und nicht bei Vorliegen bloß einer Voraussetzung. Der derzeitige Gesetzesvorschlag sieht keine Regelung für den Fall vor, dass der zugehörige Teilungsplan nicht verbüchert wird, der bisherige Zustand daher unverändert weiterbesteht und es somit zu keiner Neuformung von Grundstücken gekommen ist.

Die Frage, welche maximale Höhe von Gebäuden als Grundlage für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zulässig ist, bedarf unter den neu formulierten Festlegungen stets eines diesbezüglichen Gutachtens und ist nicht nur von finanzieller Bedeutung, sondern auch Präjudiz für die Zukunft. Die Abkehr vom bisherigen Grundsatz, die tatsächliche Höhe eines bestehenden oder neuen Gebäudes für die Bemessung heranzuziehen, ist für uns nicht nachvollziehbar.

ZU § 43 :

Die in Abs. 1 Z 7 normierte Grundanforderung über die „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ bedarf einer näheren Definition entsprechend den übrigen 6 Grundanforderungen. Dies vor allem in Hinblick auf die unzähligen Regelwerke in diesem Bereich, welche alle für sich in Anspruch nehmen, dass sie die „Regeln der Technik“ darstellen. Die Kammer begrüßt, dass die in der europäischen Bauproduktenverordnung definierte Anforderung aufgenommen wurde und steht für die Erarbeitung eines Leitfadens, der eine sinnvolle Interpretation der Begriffe „recyclebar, dauerhaft und umweltverträglich“ ermöglicht, gerne zur Verfügung.

ZU § 53 :

Die Intention des Gesetzgebers Streitfällen hinsichtlich der Gebäudehöhe entgegenzutreten wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings wirft die vorgeschlagene

Neufassung des § 53 einige (neue) Probleme bzw Fragen auf. Gleichzeitig werden auch insgesamt sinnvolle, architektonisch-kreative Ausführungen insbesondere im Dachgeschoßausbau stark eingeschränkt.

Im Detail :

Ad Abs. 1 :

Das Miteinbeziehen von Absturzsicherungen (Geländer, nicht Brüstungen) in die Ermittlung der Gebäudehöhe ist für uns nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. Es würde einen erheblichen Einfluss auf die Verwendung bzw. eher Nichtverwendung von Flachdachbereichen haben. Diese Regelung würde dazu führen, dass Absturzsicherungen nicht mehr in der Fassadenflucht sondern hinter der gedachten Umrisslinie platziert werden, womit die Flächen bis zur Fassadenflucht nicht als Außenraum genutzt werden können. Diese Regelung ist auch deswegen unverständlich, da Geländer nicht raumbildend wirken. Wie verhält es sich nun mit der Absturzsicherung an Balkonen? Balkone zählen nicht zur Gebäudefront und können in den Umriss hineinragen. Die Absturzsicherung von balkonartigen Erweiterungen einer Dachterrasse könnte somit über der Gebäudehöhe liegen? Bei Bestandsbauten mit Flachdächern, die aufgrund früherer Widmung aktuelle Bauhöhen bereits überragen, darf damit kein Geländer auf begehbaren Terrassen angebracht werden?

Durch Abb. 5 Beschriftung „Dachaufbau“, und der im zugehörigen Text in Klammern angeführten exemplarischen Erwähnung der Dachgaupe als Dachaufbau ergibt sich eine starke Einschränkung der bisher üblichen Möglichkeiten. Diese Definition macht die Ausführung von bisher gekannten Dachgaupen, sowohl im Neubau aber im Besonderen im Dachausbau bei bestehenden Gebäuden, sinnlos bzw. unmöglich. Hier sollte eine Ausnahme auf längenmäßig beschränkte Gaupen (oder Aufbauten generell) unter Einhaltung des § 4 Abs. 3 (verschwenkter Lichteinfall) angeführt werden. Diese Ausnahme könnte im Abs. 5 ergänzt werden, vor allem um einer Ungleichheit zwischen Neubau (Definition als Giebelwand – siehe unten) und Dachausbau entgegen zu wirken. Eine Regelung wie mit technischen Aufbauten (Aufzugüberfahrten und Maschinenräumen) umzugehen ist wäre wünschenswert.

Ad Abs. 5 :

Nicht berücksichtigt in der Ermittlung der Gebäudehöhe sind in der derzeit gültigen Bauordnung auch Stiegenhäuser. Heißt das nun, dass Stiegenhäuser in die Höhenberechnung miteinzubeziehen sind? Das bedeutet eine wesentliche Auswirkung auf die Planung. Außenliegende Stiegenhäuser werden fast unmöglich, die Stiegen können das Dachgeschoß nicht mehr erschließen.

Ad Abs. 8 :

Sind Pultdächer als Giebelfront durchgehend mit einer mittleren Höhe von der zulässigen Gebäudehöhe +3 m zulässig, d. h. kann eine pultdachartige Giebelfläche in einem Punkt wesentlich überhöht sein, wenn die weiterführende Front gleichartig pultdachmäßig ausformuliert ist und gemittelt der Höhe einer zulässigen Giebelfront

entspricht? Die erklärende Skizze, Abbildung 10, ist jedenfalls nicht verständlich, wenn man die umrissbildende zulässige Giebelfront in ihrem höchsten Punkt betrachtet und aus der Abbildung 11 herausgeht, dass ein Gebäude zumindest in den Eckpunkten zwingend die Gebäudehöhe aufweisen muss.

Zusammenfassend :

Sämtliche Punkte, die in der neuen Bauordnung rund um das Thema Bauhöhen bzw. Ausnutzbarkeit stattfinden sollen, zielen in Richtung „weniger“. Einige Regelungen sind einfach nicht praxisbezogen (Stiegenhäuser gehören nun zur Berechnung der Gebäudehöhe), andere beeinträchtigen Nutzungen (Dachterrassen, Geländer). Die Regelungen zur Berechnung der Gebäudehöhe sind jedenfalls klarer: Der Zusammenhang zwischen Gebäudetiefe und möglichem Giebelverlauf mit einer kritischen Grenze von 15 Grad ist verständlich, wird aber zu einer erheblichen Reduktion von erzielbarer Nutzfläche im Dachgeschoß führen. Dieser Umstand verbunden mit der Beschränkung auf eben nur ein Dachgeschoß lässt gegenüber jetzigen Nutzflächenerträgen einen Verlust von bis zu 30 % in der BK II erwarten. So wäre es z. Bsp. nicht möglich, bei Giebelwänden / Gebäudetiefen, die breiter sind als 12 m, Dachneigungen (auf beiden Seiten) von mehr als 45 Grad zu erzielen, es sei denn, man verlagert die Dachschräge in das darunter liegende Hauptgeschoß. Was das für tiefere Gebäude mit geneigten Dachformen oder Terrassengeschoßen – auch aus architektonischer Sicht - bedeutet, ist kaum absehbar, genauso wenig wie die Auswirkungen der verminderten Ausnutzbarkeit auf die derzeitige Grundpreislage, die Wohnungspreise (geförderter Wohnbau!) und natürlich auf den nicht zu unterschätzenden Wirtschaftsfaktor der Bauträgerbranche. Die Bauordnung wird in dieser Form auch das vom Land Niederösterreich erklärte Ziel von innerörtlichen Nachverdichtungen jedenfalls nicht unterstützen. In der Folge kann davon ausgegangen werden, dass es - entgegen der Behauptung im Motivenbericht - sehr wohl zu negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses kommen wird.

ZU § 57 :

Eine Ausnahmebestimmung iSd Abs. 2 sollte für alle Arten von Gebäuden möglich sein. Damit könnte flexibel auf verschiedene Gebäude, Nutzungen und sonstige Einflussfaktoren Rücksicht genommen werden (Hochhaus, Passivhaus, Verfügbarkeit von Ersatzanlagen im Notfall, etc.). Ersatzweise könnte eine Zieldefinition angegeben werden, welches Schutzziel mit dieser Bestimmung verfolgt wird.

ZU § 58 :

Im Hinblick auf eine österreichweite Vereinheitlichung sollten keine weiteren neuen Festlegungen, sondern die einschlägigen OIB-Richtlinien als Norm gelten.

ZU § 65 u. § 66 :

An den Freiraum insbesondere im großvolumigen Wohnbau werden zunehmend höhere Anforderungen gestellt, unter anderem eben durch die §§ 65 und 66 (Fahrradabstellanlagen, Kinderspielplätze).

Die im Zuge von Bauvorhaben geschaffenen Freiräume sollten wesentliche Funktionen für Erholung, für den ökologisch verträglichen Umgang mit natürlichen Lebensgrundlagen und Grund und Boden, für die Entsorgung von Niederschlagswasser und für das Ortsbild erfüllen. Die derzeit fehlenden Regelungen betreffend die Gestaltung des Freiraums führen zu Freiräumen, die zeitgemäßen Qualitätsanforderungen vielfach nicht entsprechen. Die Anforderungen einer zeitgemäßen Gestaltung (Erholung im Freien, Spiel für Kinder und Jugendliche aber auch generationenübergreifend, Barrierefreiheit, Naturerleben), des Klimaschutzes (Verdunstung von Niederschlagswässern als Adaptation) und der Siedlungsökologie (Green Infrastructure – Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswässern, Grünflächen als Lebensräume für Tiere und Pflanzen) sind verstärkt zu berücksichtigen und abzusichern.

Kriterien für die Freiraumplanung sind derzeit bedingt im Rahmen des geförderten großvolumigen Wohnbaus in Niederösterreich verankert: Es wird ein Freiflächenkonzept im Zuge des Gestaltungsbeirats und der Architektur- und Planungsauswahlverfahren gefordert und es fließen Kriterien zu Dachbegrünungen und zur Eigengärten in die Wohnraumförderung ein.

Für größere Bauvorhaben mit entsprechenden Nutzungsansprüchen an den Freiraum, sollte eine fachlich fundierte Freiraumplanung Standard sein, um die angesprochenen Funktionen zu erfüllen.

Es wird daher die Einführung eines Freiraumkonzepts im Rahmen der Bauordnung vorgeschlagen, die qualitative Vorgaben, rechtliche Bindung und Nachweis der Durchführung umfasst.

Ein solches Freiraumkonzept sollte für Wohnbauten mit mehr als 10 Wohnungen verbindlich sein und im § 19 als Teil des Bauplans verankert werden.

ZU § 67 :

Hier sind die bisherigen Kriterien für Geländeänderungen im Bauland angeführt. Allerdings fehlt das bisher angeführte Kriterium „die Niederschlagswässer ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke abgeleitet werden.“.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke durch Niederschlagswasser nun baurechtlich bewilligungsfähig sein soll.

Es wird daher empfohlen, das Bewilligungskriterium „die Niederschlagswässer ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke abgeleitet werden“ beizubehalten.

Abschließende Bemerkungen :

Nachstehende Punkte betreffen zwar nicht unmittelbare Neuregelungen – geltendes Recht wird fortgeschrieben. Da es sich jedoch dabei aus unserer Sicht um sehr wesentliche Inhalte handelt, erlauben wir uns auch diese zu kommentieren bzw. Anregungen zu machen :

1.)

Wie im Motivenbericht angeführt, werden mit der Novellierung die technischen Anforderungen von Bauwerken gemäß den Grundanforderungen der Europäischen Bauproduktenverordnung festgelegt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die rechtliche Überarbeitung auf dem bewährten System der NÖ-BO 1996 aufbaut.

Diesen Grundsätzen der Novellierung ist folgendes entgegenzuhalten:

Die Grundanforderungen an Bauwerke und die europaweit geltenden Zuverlässigkeitsniveaus bedingen eine entsprechende Sorgfalt in der Planung und Ausführung, die im Allgemeinen ein Vier-Augen-Prinzip bei sicherheitsrelevanten Kriterien erfordert. Abweichungen von diesem Prinzip sind gemäß Stand der Technik nur bei einfachen (vgl. CC1-Gebäude Eurocode) Bauwerken bzw. Anforderungen zielführend.

Dem allgemeinen Grundsatz, dass nur mit einer unabhängigen Überwachung ein entsprechendes Zuverlässigkeitsniveau erreicht wird, wird zwar bei der Planung gemäß §18 Abs. 3, §19 Abs. 3 bzw. §20 Abs. 1 entsprochen, warum hingegen bei der Ausführung davon abgewichen wird und die bewilligungsgemäße Ausführung auch selbst bestätigt werden darf, ist nicht nachvollziehbar. Wir regen daher an, dass die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 Z 3 dahingehend ergänzt wird, dass es sich beim Bauführer/dem zur Überwachung befugten Fachmann um eine unabhängige Person handeln muß.

Es ist unserer Auffassung nach zumindest bereichsweise zu erwarten, dass die gemäß Bauproduktenverordnung geforderten Zuverlässigkeitsniveaus mit der derzeitigen Gesetzesfassung nicht erreicht werden.

Weiters wird z.Z. nicht beschrieben nach welchen Grundsätzen der Bauführer die Überwachung der Arbeiten vorzunehmen hat. So fehlt z.B. die Bestimmung, wie bei einer Abweichung von den Bauvorschriften bzw. der Baubewilligung vorgegangen werden soll (Meldepflicht? Baueinstellung?). Vor allem in Hinblick darauf, wenn der Bauführer vom ausführenden Unternehmen, bzw. vom Bauherrn nicht unabhängig sein sollte, kann das Fehlen von eindeutigen Handlungsabläufen zu Unvereinbarkeiten führen.

In diesem Gesamtzusammenhang sollte die in § 30 Abs. 2 Z 3 angeführte „Eigenleistung“ auch präzisiert werden als Nachbarschaftshilfe (im Einfamilienhausbau/CC1-Gebäude), und hier gegebenenfalls Abweichungen vom Vier-Augen-Prinzip möglich sein.


2.)

Im gegenständlichen Entwurf wird § 56 (Ortsbildgestaltung) unverändert beibehalten. Bedauerlicherweise wurden unsere Argumente und Formulierungsvorschläge bei der Neuformulierung des § 56 im Jahr 2010 nicht berücksichtigt. Wir sind jedoch weiterhin der Auffassung dass eine Bauordnung die gestalterischen Freiheitsgrade möglichst offen halten soll. Die grundsätzliche Kritik an der Gestaltung des § 56 ist nach wie vor aufrecht. Wir erlauben uns daher Ihnen unsere Anmerkungen von 2010 (Stellungnahme v.25.8.2010) in Erinnerung zu rufen, die wir Ihnen mit gesonderten Schreiben auch nochmals übermitteln.

Abschließend möchten wir die im Allgemeinen Teil des Motivenberichtes erwähnte „Einbringung unterschiedlichster einschlägiger Fachrichtungen bzw. Interessensvertretungen“ aufgreifen und bieten Ihnen an bei zukünftigen Novellen gerne auch bereits im Vorfeld mitzuarbeiten. Ebenso bieten wir auch gerne an unsere jetzige Stellungnahme mit Ihnen persönlich zu erörtern.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'PB' with a long horizontal stroke extending to the right.

Dipl.Ing. Peter Bauer
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'BS' with a long horizontal stroke extending to the right.

Dipl.Ing. Bernhard Sommer
Vizepräsident